

Handblatt für Übungsleiter am Gesundheitssportzentrum an der Universität Leipzig

I. Durchführung der Hochschulsportveranstaltungen

1. Als Nachweis für die Tätigkeit, für die Gruppenstärke und den Versicherungsschutz der TeilnehmerInnen sind bei einschreibpflichtigen Angeboten Anwesenheitslisten bzw. bei Treffs Nachweishefte zu führen. Auf den **Anwesenheitslisten** tragen sich die Teilnehmer zu jedem Termin mit Signum ein.

In den **Nachweisheften** ist einzutragen:

auf dem Deckblatt:

Name des ÜL:
Angebots-Nr./Semester/Jahr:
Sportart:
wo:
wann:

auf der Innenseite (Kurzstatistik): Datum Teilnehmerzahl Unterschrift des ÜL

je Angebot

Datum

Name, Vorname HS/Fak./Sem./Einrichtung
des Teilnehmers Förderverein

Unfall oder andere Besonderheiten

2. Die Sporthallen und -räume dürfen vom Übungsleiter (ÜL) nur zu der vertraglich vereinbarten Zeit genutzt werden.
Die Verwendung der den Übungsleitern ausgehändigten Schlüssel darf nur zum Zwecke der Durchführung der vertraglich vereinbarten Angebote erfolgen.
Eine Weitergabe der Schlüssel darf ausschließlich zum Zwecke der Vertretung eines Angebotes und zusammen mit einer Belehrung erfolgen, aus der deutlich wird, welche Pflichten der Vertreter hat.
Insbesondere ist zu sichern, dass keine Verwendung zu anderen Zwecken als für die Vertretung erfolgt.
3. Die ÜL sind durch das GZ **beauftragt, die Teilnahmeberechtigung** (Ticket, Studentenausweis, Dienstaussweis) zu kontrollieren. **Nicht teilnahmeberechtigte Personen** halten sich **widerrechtlich** in der jeweiligen Sportstätte auf und dürfen durch den ÜL der Sportstätte verwiesen werden.
4. Teilnehmer, die **nicht Mitglieder teilnahmeberechtigter Hochschulen** bzw. diesen gleichgestellt sind, können nur am Hochschulsport teilnehmen, wenn sie im Förderverein des Hochschulsports Mitglied werden.
5. Die ÜL haben die Pflicht, sich über die gültige **Hallenordnung** zu informieren und deren Durchsetzung zu gewährleisten. Vor Beginn der Kursstunde sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen durch den ÜL zu unterstützen und anzuwenden. Dazu gehört die Unterweisung aller TN jeglichen Schmuck abzulegen, bzw. abzukleben. Brillenträger sollten eine sportgerechte Brille tragen.
Bei auftretenden Problemen ist zur Klärung umgehend der Sportartenverantwortliche des GZ zu informieren.
6. Die zu nutzenden Sportgeräte sind vor jeder Veranstaltung auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Die ÜL sind verpflichtet, Schäden an Räumlichkeiten, an Sportgeräten oder den Verlust von Sportgeräten unverzüglich dem zuständigen Hallenmeister und dem Sportartenverantwortlichen zu melden.
7. Weisen Sie bitte, die Teilnehmer darauf hin, dass sie gegen Diebstahl nicht versichert sind.
8. Bei weniger als 7 TN wird der Kurs vor oder während des laufenden Semesters in Rücksprache mit dem Sportartenverantwortlichen abgesagt.

II. Verhalten bei Unfällen

1. Der ÜL ist verpflichtet, seine Erste Hilfe Ausbildung regelmäßig aufzufrischen.
2. Vor Beginn des Sportangebotes muss sich jeder ÜL über das nächstgelegene Telefon informieren.
3. Bei Unfällen hat der ÜL dem Verletzten behilflich zu sein und die notwendigen Schritte einzuleiten. Das GZ (04109 Leipzig, Jahnallee 59, Tel. 9 73 03 20, zfhsekr@uni-leipzig.de) ist spätestens am **nächstfolgenden Arbeitstag** zu benachrichtigen.
4. Der ÜL fordert den Verunfallten auf, innerhalb von 3 Tagen die Unfallmeldung im GZ zu erledigen. Unfallmeldebögen sind im Sekretariat erhältlich.
5. Folgende Rufnummern können verwendet werden, wenn ärztliche Hilfe erforderlich ist:

Notruf und Feuerwehr	112
Polizei	110
Notfalldienst	1 92 92
Krankentransport Leitstelle	1 92 22
6. Die Sächsische Unfallkasse ist bei der Unfallaufnahme anzugeben.

III. Beschäftigungsverhältnis / Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung wird jeweils bei Vertragsabschluss festgelegt (laut gültiger Honorarordnung).
2. Für die Anzeige seiner Übungsleitertätigkeit als Nebentätigkeit bei seinem Arbeitsgeber ist der Übungsleiter selber verantwortlich (gilt auch für Mitarbeiter und Wissenschaftliche Hilfskräfte der Universität Leipzig)
3. Es besteht die Möglichkeit einer freiwilligen gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 SGB VII. Der entsprechende Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall nach § 6 Abs. 2 SGB VII an dem Tag, welcher dem Tag des Antragseinganges folgt. Ferner besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer privaten Unfallversicherung.
Der Haftpflichtversicherungsschutz der ÜL ist von der Universität Leipzig über die ARAG (Allgemeine Versicherungs-AG) gesichert.
4. Für die Abrechnung der Übungsleiterstunden ist der Übungsleiter selbst verantwortlich. Sie erfolgt spätestens nach Abschluss der Tätigkeit bis zum 5. des folgenden Monats auf dem vorbereiteten Abrechnungsbogen beim Sportartenverantwortlichen. Die Abrechnung erfolgt, wenn die Anwesenheitslisten, Nachweishefte, ggf. Schlüssel und Ausbildungsmaterialien zurück gegeben worden sind.
Für den Verlust von Schlüsseln und/oder Transpondern hat der ÜL mit einem Betrag in Höhe von 50,00 € pro Schlüssel bzw. Transponder aufzukommen.
5. Der Übungsleiter ist verpflichtet, jegliche Änderung persönlicher Daten (z. B. Wohnungsanschrift) umgehend mitzuteilen.

Dieses Handblatt behält bis auf Widerruf seine Gültigkeit. Alle bisherigen Handblätter werden hiermit außer Kraft gesetzt. Das Handblatt ist Bestandteil des Übungsleitervertrages.

Leipzig, im März 2017